

PRODUKTLISTE 2026

**ZAUNPFÄHLE und
RUNDHOLZ Robinie / Akazie**

Preise auf Anfrage



Georg Lettner
Traschwandt 66
4882 Oberwang



+43 680 44 52 715
office@holzhandel-lettner.at
www.holzhandel-lettner.at

INHALTSVERZEICHNIS

HOLZART	PRODUKTGRUPPE	SEITE
Robinie / Akazie	Zaunpfähle natur-rund, geschält, gespitzt, gefast	2
	Zaunpfähle Robinie sägegespalten, gespitzt in Paletten	3
	Rundholz- entsplintet und geschliffen	4
AGB's		5-6

ZAUNPFÄHLE

ROBINIE/AKAZIE

natur-rund, geschält, gespitzt, gefast:

Länge	Querschnitt	Menge/Palette
Meter	cm	Stück
1,5	6 bis 8	150
1,5	7 bis 10	100
1,6	7 bis 10	100
1,7/1,8	6 bis 8	150
	7 bis 10*	100
	10 bis 14	60
2,0	7 bis 10*	100
	10 bis 14	60
2,2	7 bis 10	100
	10 bis 14	60
	14 bis 16	45
2,5	8 bis 10	100
	10 bis 14*	60
	14 bis 16	45
3,0	8 bis 10	100
	10 bis 14*	60

*Lagerware
Verfügbarkeit auf Anfrage!

Holzhandel Lettner
Traschwandt 66
4882 Oberwang

Tel.: +43 680 4452715
UID-Nr.: ATU76602115

Robinie Zaunpfähle, sägegespalten, gespitzt in Paletten:

Länge Meter	Querschnitt circa/	Verfügbarkeit	Stück/Palette
1,5	8 bis 9		160
	9 bis 10	Vorbestellung	130
1,7	7	Vorbestellung	200
	8 bis 9		160
	9 bis 10	Vorbestellung	130
2	8 bis 9		160
	9 bis 10	Vorbestellung	130
2,2	8 bis 9	Vorbestellung	160

Pflanzpfähle, gesägt, gespitzt

1,5	25 x 25 mm	1750
1,8	25 x 25 mm	1440

RUNDHOLZ

ROBINIE/AKAZIE

entsplintet und geschliffen:

Länge	Querschnitt	Menge/Palette	
Meter	cm	Stück Ca	
3,0	10 bis 14	35	
4,0	10 bis 14	35	Lieferung nach Verfügbarkeit
5,0	10 bis 14	35	
3,0	14 bis 18	30	
4,0	14 bis 18	30	Lieferung nach Verfügbarkeit
5,0	14 bis 18	30	
3,0	18 bis 22	25	
4,0	18 bis 22	25	Lieferung nach Verfügbarkeit
5,0	18 bis 22	25	
3,0			
4,0	22 bis 30	15	Lieferung nach Verfügbarkeit
5,0			
3,0			
4,0	30+	10	Lieferung nach Verfügbarkeit
5,0			

Holzhandel Lettner

Traschwandt 66
4882 Oberwang, Österreich
Tel.: +43 680 4452715
E-Mail: office@holzhandel-lettner.at
UID-Nr.: ATU76602115

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Holzhandel Lettner. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Ergänzend gelten die österreichischen Holzhandelsusancen.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme eines Angebotes durch den Kunden oder durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich das jeweilige Angebot samt diesen AGB.

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Holzprodukten sowie die Anfertigung von Holzprodukten, insbesondere Lärchenholz (Schnittholz und Hobelware), Robinien- bzw. Akazienholz, Holzschindeln sowie von uns angefertigte Holzschindeln und Holzschindelprodukte, einschließlich Sonderanfertigungen. Montageleistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

4. Preise

Alle Preise gelten ab Werk Oberwang. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Preise brutto inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen. Transport-, Verpackungs- und Nebenkosten werden gesondert verrechnet.

5. Zahlungsbedingungen

Sonderanfertigungen und Sonderformate werden ausschließlich gegen 100 % Anzahlung hergestellt. Mit Auftragserteilung und Eingang der Anzahlung gilt der Auftrag als verbindlich. Lagerware: 50 % Anzahlung bei Auftragserteilung, Restbetrag vor Lieferung oder Abholung. Neukunden: Lieferung grundsätzlich gegen Vorauszahlung. Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt. Abweichende Zahlungsvereinbarungen mit Stammkunden oder Geschäftspartnern sind möglich und bedürfen der schriftlichen Vereinbarung im jeweiligen Angebot, Auftrag oder in der Rechnung. Individuell vereinbarte Zahlungsbedingungen gehen diesen AGB vor.

6. Sonderanfertigungen

Individuell angefertigte Waren und Sonderformate sind von Umtausch, Rückgabe oder Stornierung ausgeschlossen. Bereits produzierte Sonderanfertigungen sind vom Käufer abzunehmen.

7. Lieferung und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt durch Selbstabholung ab Werk oder mittels Spedition. Bei Unternehmern geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder bei Abholung durch den Kunden über. Bei Verbrauchern geht die Gefahr erst mit tatsächlicher Übergabe der Ware über.

8. Selbstabholung und Transport

Bei Selbstabholung ist der Käufer für ein geeignetes Transportmittel verantwortlich. Der Käufer trägt die Verantwortung für zulässiges Gesamtgewicht, Überstand sowie ordnungsgemäße Ladungssicherung. Mit Abschluss der Verladung geht die Gefahr vollständig auf den Käufer über.

9. Lagerung und Verarbeitung

Mit Übergabe der Ware trägt der Käufer die Verantwortung für sachgemäße Lagerung und Verarbeitung. Schäden durch unsachgemäße Lagerung, fehlende Hinterlüftung, Feuchtigkeit, Witterungseinflüsse oder fehlerhafte Verarbeitung begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

10. Gewährleistung

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Unternehmer haben die Ware unverzüglich nach Übernahme zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Übernahme der Ware schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine fristgerechte Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt und angenommen. Später geltend gemachte offensichtliche Mängel sind ausgeschlossen.

11. Naturprodukt Holz

Holz ist ein Naturprodukt. Unterschiede in Farbe, Maserung, Astigkeit, Struktur sowie natürliche Spannungen sind materialtypisch und stellen keinen Mangel dar. Naturbedingte Erscheinungen wie Rissbildung, Verzug, Schüsselung, Quellen, Schwinden, Harzaustritt oder Vergrauung durch Witterungseinflüsse begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

12. Haftung

Der Verkäufer haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Bauverzögerungen, Aus- und Einbaukosten oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

13. Lieferungen in Drittstaaten (z.B. Schweiz)

Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union erfolgt die Lieferung grundsätzlich ab Werk (EXW). Exportabwicklung, Verzollung, Einfuhrabgaben sowie sämtliche Gebühren sind vom Käufer zu organisieren und zu tragen. Wird kein ordnungsgemäßer Ausfuhrnachweis erbracht, ist der Verkäufer berechtigt, die österreichische Mehrwertsteuer nachzuverrechnen.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Verkäufers.

15. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers.